

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XV. —

Breslau, den 17ten April 1816.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

No. 8. enthält:

(No. 344.) Das Regulativ wegen Vergütung der Diäten und Reise-Kosten für commissarische Geschäfte in Königl. Dienst-Angelegenheiten. Vom 28sten Februar 1816.

und

(No. 345.) Die Verordnung und den Tarif, betreffend die Annahme der in den Königl. Preuß. Provinzen, zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämtlichen Königl. Cassen. Vom 28sten Februar 1816.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der große Andrang von Anstellungs-Gesuchen nöthiget mir die Erklärung ab: daß, nachdem Allerhöchsten Orts das zur Besetzung der schlesischen Verwaltungen-

C c

tungs-

tungs-Behörden in Vorschlag gebrachte Personale genehmigt worden, so bald keine Aussicht zur Anstellung bei den Provinzial-Regierungen vorhanden seyn dürfte, daß für entstehende Vacanzen bereits eine große Menge Candidaten aufgezeichnet sind, und daß ein Jeder, der anerkannte Versorgungs-Ansprüche hat, von nun an sich an diejenige Königl. Regierung, in deren Departement er wohnhaft ist, oder angestellt zu werden wünscht, dieserhalb schriftlich zu wenden, und von Selbiger nach Bewandniß der Umstände jede zulässige Berücksichtigung zu gewärtigen hat.

Die mit Uebergang der Königl. Regierungen an mich gerichteten Anstellungsgesuche werden an die betreffende Königl. Regierung *brevi manu* abgegeben werden.

In Betreff der freiwilligen Jäger kann ich nicht unbemerkt lassen, daß selbige

- 1) als solche nur auf vorzügliche Beförderung in einer Civil-Dienst-Laufbahn, in welcher sie sich schon früher befunden, und immer auch nur unter den nämlichen Umständen, also z. B. bei gleicher Qualification, nicht aber auf Conferirung von Civil-Stellen, zu denen sie kein vorhergängiges Verhältniß berechtigt, Anspruch haben.
- 2) als Invalide, sofern sie nämlich dafür und für versorgungsfähig auf dem ordentlichen Wege anerkannt sind, den Anspruch nicht nur mit allen andern Invaliden theilen, sondern auch unter den nämlichen Umständen vor ihres Gleichen, d. h. vor andern Invaliden, den Vorzug haben. Nicht invalide Militair-Personen können aber die Concurrenz mit invaliden andern Soldaten nicht bestehen, wo nämlich von solchen Stellen die Rede ist, die verfassungsmäßig für Invalide reservirt sind.

Breslau, den 5ten April 1816.

Der Ober-Präsident von Schlesien.

M e r c e l.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 112. Betrifft die Besteuerung der aus dem Großherzogthum Posen und dem Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden Tabaksblätter.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben wegen Besteuerung der aus dem Großherzogthum Posen und dem Culmer Lande nach den andern Königl. Provinzen gelangenden Tabaksblätter unterm 11. v. M. festgesetzt:

- 1) daß in sofern letztere, zum Beweise der bereits geleisteten Besteuerung, mit Passirscheinen versehen sind, sie weder Zoll- noch Consumtions-Abgabe zu entrichten haben, weil die Steuer von diesem Producte in den Städten des Großherzogthums Posen und des Culmer Landes derjenigen gleich ist, welche in den alten Provinzen statt findet.
- 2) Werden aber Tabaksblätter vom platten Lande des Großherzogthums und des Culmer Landes mit Dominal- oder Domainen-Aemtllichen Attesten eingebracht, so wird davon zwar kein Zoll, wohl aber dieselbe Verbrauchsabgabe erhoben, welche die Tarifs der übrigen Provinzen für den auf dem platten Lande gewonnenen Tabak vorschreiben.
- 3) Die Verbrauchsabgabe von den unversteuert eingehenden Landtabaksblättern des Culmer Landes, soll übrigens gleich beim Eingange erhoben werden wogegen
- 4) Tabaks-Blätter, die ohne alle Beglaubigung eingehen, als fremde behandelt und resp. zur Verzollung und Besteuerung gezogen werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zollämtern zum Nachverhalt hiermit bekannt gemacht.

A. D. III. 13. April. Breslau den 4. April 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 113. Wegen der aus den Kaiserlich Russischen Staaten über die Grenze zu transportirenden Personen.

In Gemäßheit der Verfügung des hohen Polizei-Ministerii d. d. Berlin den 27. März 1816 wird hiermit bekannt gemacht, daß von Seiten des Kaiserlich Russischen Gouvernements wegen der aus den Russischen Staaten über die Grenze zu transportirenden Verbrecher, oder verdächtigen Personen, verordnet worden:

daß künftig der Kaiserlich Russische Beamte, welcher mit dem Transport eines Fremdlinges über die Kaiserl. Russische Grenze beauftragt ist, gehalten seyn soll, denselben bis auf das Territorium der benachbarten Macht zu führen und der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit zu übergeben, so wie, daß von den Grenz-Gouverneurs der Name des über die Grenze gebrachten, und die Ursache dieser Maaßregel, der nächsten Regierung angezeigt werden soll.

Die Königl. Landräthe, Polizeibehörden und Magisträte haben sich hiernach zu achten, und in Ansehung der weitem Behandlung der über die Russische Grenze gebrachten Individuen, in Gemäßheit der Verordnung vom 3. November 1814. (Amtsblatt von 1814 Seite 495) zu verfahren.

P. VII. April. 1773. Breslau den 5. April 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 114. Wegen der höhern Orts verfügten Porto-Freiheit der Communications-Abgaben-Sachen in der Provinz Schlessien.

Nach einem von dem Hohen Finanz-Ministerio zu Berlin mit dem Königl. General-Post-Amt daselbst getroffenen Uebereinkommen, sollen die sämtlichen Communications-Abgaben-Sachen in der Provinz Schlessien gegen ein zu zahlendes jährliches Uerthum durch die Post Portofrei befördert werden, und sind die Post-Aemter von ihrer vorgesetzten Behörde bereits angewiesen,

vom 1. Januar d. J. ab alle Briefe, Pakete und Gelder, Chaussee-Kanal-Schleußen-Damm-Brücken-Fuhr-Strohm-Wege-Pflanz-Hafen 2c. Angelegenheiten Portofrei zu befördern, sobald die Couverts mit der Rubrik:

„Herrschastliche Steuer-Sachen oder Gelder“

bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

Was die Pakete und Kisten mit rohen Druck- oder Schreib-Materialien, auch Utensilien betrifft; so ist deren Porto-Freiheit dahin beschränkt, daß posttäglich nur zweihundert Pfund frei gehen, von dem Ueber-Gewicht aber das Porto erlegt werden muß.

Um alle Weilläufigkeiten zu vermeiden, womit eine Ausmittlung des von dergleichen Gegenständen seit dem 1. Januar d. J. erlegten Post-Portos verbunden ist, soll der Betrag bei den Kassen verausgabt werden; wogegen die Zahlung des Abonnements erst vom 15. Februar a. c. ab, beginnet.

Sämmtliche mit obbenannten Gegenständen beschäftigten Unter-Behörden wird daher diese höhern Orts verfügte Porto-Freiheit hiermit bekannt gemacht, um für selbige keine Porto-Zahlungen weiter zu verausgaben.

G. IX. März 1816. Breslau, den 6. April 1816.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 115. Betrifft den Durchgangs-Verkehr mit Meß-Waaren.

Zur Erleichterung des Durchgangs-Verkehrs mit Meß-Waaren haben des Herrn Finanz-Ministers, Grafen von Bülow Excellenz unterm 5. v. M. festgesetzt:

daß, statt des zeither erhobenen Ersatz-Zolles von 5 rthl. für den Centner landwärts eingehende Manufactur-Waaren und von 1 rthl. 12 ggr. für den Centner Fabrique-Waaren auf die in der Richtung von Süden und Westen nach Norden und Osten unmittelbar auf einer Achse durchgehenden Meß-Waaren nunmehr ein Durchschnitts-Satz für beide Waaren-Artikel von Drei Rthl. für den Centner brutto Berliner-Gewicht, oder Drei Rthl. Drei Egl. Fünf Denar für den Centner brutto Schlesiſch Gewicht erhoben werden soll,

dergestalt, daß neben dieser Abgabe weder ein besonderer Eingangs-, noch ein besonderer Ausgangs-Zoll zu erlegen ist, und daß solcher dann zur Anwendung kommt, wenn die als Meßguth declarirten Waaren 14 Tage nach dem Schlusse der Leipziger Neujahrs-, Jubilate- und Michaelis-Messe am Eingangs-Punkte eintreffen.

Bei dieser Abgabe von 3 Rthl. pro Centner brutto Berliner für Meß-Waaren findet dann auch weiter kein Rückzoll bei der westlichen Ausfuhr, oder bei der östlichen bis Berun statt.

Auch die Waaren von der Messe zu Raumburg an der Saale sind bisher beim Durchgange in jener Richtung mit denselben Sätzen betroffen worden. Zur Erleichterung des Verkehrs von dieser Messe soll jedoch, bis die Meß-Verfassung dieses Places bestimmter regulirt und überhaupt das Handlungs-Abgaben-System für die neuen Sächsischen Provinzen festgestellt seyn wird, an Stelle des angeordneten neuen Satzes nur Ein Rthl. für den Centner brutto Berliner Gewicht, oder Ein Rthl. Ein Egl. Zwei Denar für den Centner brutto Schlesiſch Gewicht unter denselben Modificationen wie vorher, entrichtet werden.

Diese

Diese Festsetzung wird zur allgemeinen Kenntniß des Publikums und der Accise- und Zoll-Ämter bekannt gemacht, und werden letztere noch besonders angewiesen, die regulirten Abgaben von resp. 3. und 1 Rthl. pro Centner in den Erbsatz-Zoll-Registern und Extracten unter den besondern Rubriken:

Für Meß-Güther

von	von
Leipzig	Raumburg
zu	zu
3 Rthl.	1 Rthl.
pro Centner	pro Centner
zu verrechnen.	

G. XXIV. März. 1093.)

A. D. III. April. 70.

Breslau, den 6ten April 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 116. Wegen Aufhebung des Verbots des Einlasses des fremden Rind-, Schaaf- und Schwarzviehes, desgleichen der gifttragenden Waaren.

Da die Rinderpest in dem Königreich Polen und in Rußland aufgehört hat, so wird der Einlaß des Rindviehes über die geordneten Quarantaine-Ämter, wo dasselbe eine Quarantaine von ein und zwanzig Tagen halten muß, wieder erlaubt. Desgleichen können das Schwarzvieh nach vorhergegangener Schwemme, das Schaafvieh, auch unbearbeitete Wolle und andere gifttragende Waaren, insofern dieselben mit den vorgeschriebenen Gesundheits-Attesten versehen sind, von nun an wieder eingeführt werden.

P. X. März. 447. Breslau den 9. April 1816.

Polizey-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 117. Betreffend die ungeränderten Viergroshenstücke.

Auf den Grund des Rescripts des hohen Ministerii der Finanzen vom 24ten März d. J. werden hiermit sämtliche königliche Kassen angewiesen, die bei ihnen eingehenden Böden und Buntel, in welchen sich Viergroshenstücke befinden, durchzusehen, und die darin sich vorfindenden, mit Ende July d. J. außer Cours kommenden, ungeränderten Einsechstheilstücke auszumergen, und an das nächste Münz-Comtoir durch die Haupt-Cassen abzuliefern.

Die

Die Königl. Special-Cassen haben dergleichen Biergroßschstücke bei Abfindung der Gelder an die Regieruugs-Haupt-Casse besonders zu packen, und der Regieruugs-Haupt-Casse davon Nachricht zu geben.

Da übrigens die Tresorscheine mit dem klingen'en Courant jezt gleichen Werth haben, so können die ungeränderten Biergroßschstücke, sobald deren Betrag in die Thalerzahl übergeht, auch mit Thaler- und Tresorscheinen vergütigt werden, falls bei der Haupt-Münz-Casse nicht sogleich neues Courant-Geld zum Ersatz vorräthig seyn sollte.

G. XIV. April 1139. Breslau den 11. April 1816.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung.

Nro. 118. Bekanntmachung, daß die Frauen und Kinder der Subaltern-Officiere aller Waffengattungen, und die Unterstaabs-Officianten, für die Zukunft von der Brodt-Unterstützung ausgeschlossen bleiben.

Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 26. März c. bleiben die Frauen und Kinder der Subaltern-Officiere aller Waffengattungen und der Unterstaabs-Officianten für die Zukunft von der Brodt-Unterstützung ausgeschlossen, da die bisherigen Unterstützungen dieser Art nur für die Zeit der Dauer des jezt glorreich beendigten Krieges statt fanden.

Solches wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

M. VIII. 1000. April Breslau den 11. April 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 7. Betreffend die Bestimmung, daß die Landwehr, wenn sie nicht versammelt ist, unter der Civil-Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts steht.

Das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht findet nöthig, die Untergerichte s. in 8 Departements auf den § 74 der Landwehr Ordnung, Nro. 4 der Gesetz Sammlung pro 1816 aufmerksam zu machen, nach welchem die Landwehr, wenn sie nicht versammelt ist, unter der Civil-Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts steht. Hiernach ist es daher ein unrichtiges Verfahren, wenn die Untergerichte bei Vergehungen beurlaubter Landwehrmänner die Angeschuldigten durch Transport an die nächste Militair-Behörde abschicken, indem sie vielmehr selbst die

die Untersuchung zu führen, und dabei wie gegen andere Gerichts-eingesessene zu verfahren haben. Uebrigens ist von jedem gegen einen dergleichen beurlaubten Landwehrmann abgefaßten Straf-Erkenntniße dem Inspecteur der Landwehr des betreffenden Departements Nachricht zu geben.

Breslau den 29. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 8. Betreffend die Bestimmung, welche Officianten in ihren Privat-Verhältnissen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können.

Nachdem mittelst Rescript eines hohen Königl. Justiz-Ministerii vom 21^{ten} v. M. und in Vereinigung mit dem Königl. Finanz-Ministerio festgesetzt worden; daß nachstehende Officianten, nämlich:

- die Kanzellisten der Ober-Berg- und Berg-Kemter,
- die Kanzley-Calculatur- und Kassen-Assistenten,
- die Ober-Berg-, Berg-Amts- und Salz-Amts-Boten,
- die Marktscheider-Gehülfsen,
- die Gradir-Meister,
- die Siede-Meister,
- die Kohlen-Messer,
- die Salz-Edttherei-Aufseher,
- die Magazin-Aufseher und Salz-Ausgeber,

in ihren Privat-Verhältnissen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können; so wird solches sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts mit dem Befehl bekannt gemacht: die Gerichtsbarkeit über benannte Beamte in vorkommenden Fällen auszuüben.

Breslau, den 5. April 1816.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 9. Betreffend die Erhebung der Erbschafts-Stempel-Abgabe, von dem wahren Werth der erbchaftlichen Vortheile.

Um nach der Absicht des Geseßs, die Erbschafts-Stempel-Abgabe jederzeit nur von dem wahren Werth der erbchaftlichen Vortheile erheben zu lassen, ist
von

von Seiten des Königl. Finanz-Ministerii, im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio, für die Fälle, wo durch eine, nach dem Erbansatze vorschriftsmäßig aufgenommene, mithin glaubwürdige Taxe, der wahre Werth eines zum Nachlaß gehörenden liegenden Gutes oder dinglichen Rechtes, zur Zeit des Erbansatzes nachgewiesen wird, festgesetzt worden, daß alsdann nur diese Taxe bey der Erbschafts-Stempel-Bestimmung zum Grunde gelegt werden soll, wenn gleich sie weniger, als der letzte Erwerbspreis, oder eine frühere ritterschaftliche, oder Feuer-Societäts-Taxe beträgt. Dagegen muß aber auch ein Gleiches geschehen, wenn die neue Taxe, sie mag Theilungshalber, oder Behufs der Nachweisung des Werthes zur Stempel-Bestimmung, oder zu irgend einem andern Zwecke aufgenommen seyn, den letztern Erwerbspreis oder eine schon vorhandene Taxe übersteigt. Ergiebt sich aber, daß der letzte Erwerbspreis, oder die etwa vorhandene ritterschaftliche oder Feuer-Societäts-Taxe, dem wirklichen Werthe des Gutes, oder dinglichen Rechtes zur Zeit des Erbansatzes notorisch nicht gleich käme, sondern bedeutend abwicke; so muß der wahre Werth durch eine besonders aufzunehmende vorschriftsmäßige Taxe bestimmt werden. Diese Bestimmung in Antrag zu bringen, gebührt nicht nur dem Fisco, der einen höhern Werth des zu versteuernden Gegenstandes behauptet, sondern auch dem Erbnehmer, der entgegengesetzter Meinung ist, und fallen die Kosten dieses Verfahrens dem succumbirenden, oder demjenigen Theile zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht verifizirt wird.

Diese Grundsätze werden daher den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht, um in Fällen, wo der wahre Werth des Gegenstandes, dem letztern Erwerbspreise, oder der öffentlichen Taxe notorisch nicht gleich kommt, sondern solche bedeutend übersteigt, der betreffenden Provinzial-Finanz-Behörde Anzeige zu leisten und die Äußerung derselben abzuwarten. Breslau den 5. April 1816.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 7. Betreffend die Bestimmung, welche Officianten in ihren Privat-Verhältnissen, der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können.

Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I Tit. II § 53 stehet es fest, daß jeder im wirklichen Königlichen Dienste befindliche Beamte

auf den erimirten Gerichtsstand Anspruch machen kann. Indesß ist § 58 l. a. den Obergerichten die Befugniß beigelegt, über die Königl. Bedienten niedern Ranges den gewöhnlichen Orts = Gerichten, nach vorgängiger Genehmigung des Chefs der Justiz, die Gerichtsbarkeit ein für allemal zu übertragen. Da nun darüber, welche Klasse der Berg- und Hütten-Officianten in die letztere Kategorie zu setzen sind, sich Zweifel erhoben haben, so ist der Chef der Justiz mit dem Königl. Finanz- Ministerio dahin übereingekommen, daß nachstehende Officianten, nemlich:

die Kanzellisten der Ober-Berg- und Berg-Kemter,
die Kanzley-Kalkulator- und Kassen-Assistenten,
die Ober-Berg-, Berg-Amts- und Salz-Amts-Boten,
die Markscheider Gehülfen,
die Grabir-Meister,
die Siede-Meister,
die Kohlen-M. her,
die Salz-Böttcherey-Aufseher,
die Magazin-Aufseher und Salz-Ausgeber,

in ihren Privat-Verhältnissen der Gerichtsbarkeit der Untergerichte per modum delegationis unterworfen werden können.

Auf den Grund dieser Erlaubniß überträgt nun hiermit das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht die Jurisdiction über die hier benannten Personen den Untergerichten per modum delegationis, und macht solches den sämmtlichen Untergerichten in Oberschlesien zur genauesten Nachachtung hiermit bekannt.

Brieg den 2. April 1816.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Feldwebel Gottlieb Stelinowsky, des Garnison-Bataillons Nro. 21., zum interimistischen Landdragoner an die Stelle des ehemaligen Landdragoners in der Grafschaft Glatz, jetzt pensionirten Lieutenants Horn.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bei der Gefahr einer allgemeinen Blatter Epidemie, mit welcher im verflossenen Jahre die Grafschaft Glatz bedroht war, haben sich unter der Direction des

Medicinal-Raths und Kreis-Physici Doctor Welzel und des Stadt-Physici Doctor Langenickel in Glatz nicht allein sämmtliche Impfsärzte, sondern auch mehrere würdige Pfarrer und Capläne, welche in Verbreitung der Vaccination mit gedachten Impfsärzten wetteiferten, rühmlichst ausgezeichnet. Nicht geringere Verdienstlichkeit haben sich bei dieser wichtigen, das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheit, das Königl. Landrathliche Officium und nachgenannte Localbehörden und Seelforger erworben:

Der Polizei Districts-Commissarius Herr Liehr zu Grafenort,

Der Bürgermeister Herr Lehmann, und
Herr Pfarrer Schneider zu Lewin,

Caplan Breiter zu Thannsdorf,

Einnehmer Werner zu Schlanep,

Sequester Heins zu Rückert,

die Scholzen Hanisch zu Rückert,

Wader zu Hammer,

Herden zu Berlohrenwasser,

Lepper zu Hohnsdorf,

Scholz zu Spätenwalde,

der Schullehrer Gellrich zu Oberhansdorf;

indem sie die Bemühungen der Impfsärzte überall mit der größten Thätigkeit unterstützten, und solchergestalt das erfreuliche Resultat mit bewirken halfen, daß im Laufe des Jahres 1815 in der Grasschaft Glatz mit Einschluß der Stadt 4976 Individuen durch die Vaccination gegen die Menschenblattern geschützt wurden, und den verheerenden Wirkungen dieser Seuche überall, wo sie sich zeigte, baldiger und kräftiger Einhalt geschah.

P. X. April 489 Breslau den 5. April 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Wegen einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte in Schlesien und der Grasschaft Glatz, zum Aufbau des evangelischen Schulhauses zu Jedlitz Dhlauer Kreises.

Das evangel. Schulhaus zu Jedlitz Dhlauer Kreises, ist durch die im Jahre 1813 eingetretene Ueberschwemmung gänzlich zerstört worden, und der Wieder-Aufbau desselben von der Gemeinde übersteigt deren Kräfte, indem sie nicht nur durch die kriegerischen Unruhen viel gelitten, sondern auch bei der gedachten Ueberschwemmung ihre sämmtliche Sommer-Ernde verlohren und in die bemitleidungswürdigste Armut verfallen.

Aus diesen Gründen hat das hohe Ministerium des Innern eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in Schlesien und der Grasschaft Glatz bewilliget.

get, und fordern wir die sämmtlichen Magistrate, die Herren Landräthe und Superintendenten des Breslauer Regierungs-Departements hiermit auf:

das Nöthige dieserhalb zu veranlassen, und die eingehenden Beiträge Gelder, nebst einem Verzeichniß der Münzsorten, binnen 6 Wochen an die Haupt-Collecten-Casse einzusenden.

G. S. IV. März. 502. Breslau den 2. April 1816.

Geistliche und Schulen-Deputation der Bresl. Regierung.

Wegen einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte in Schloßien und der Grafschaft Glatz, zum Aufrau des Schulhauses zu Zerbau, Glogauer Kreises.

Das evangelische Schulhaus zu Zerbau bei Groß Glogau, ist während der Belagerung im letzten Kriege in Asche gelegt worden.

Der Wieder-Aufbau desselben ist aus den eigenen Mitteln der Gemeinde, die selbst zum Theil ganz abgebrannt, auch während der Belagerung durch viele Einquartierungen und Kriegsklassen ganz an den Bettelstab gekommen, nicht möglich, und aus diesen Gründen hat ein hohes Ministerium des Innern eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in Schloßien und in der Grafschaft Glatz zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die sämmtlichen Magistrate, die Herrn Landräthe und Superintendenten des Breslauer Regierungs-Departements hiermit auf:

dieserhalb das Nöthige zu veranlassen, und die eingehenden Beiträge Gelder nebst einem Sortenzettel, binnen 6 Wochen an die Haupt-Collecten-Casse anhero einzusenden.

G. S. IV. März. 502. Breslau den 2. April 1816.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauer Regierung.

V e r r i c h t u n g e n .

In der Seite 131 unter No. 105. ergangenen Bekanntmachung wegen-Bestrafung der Zoll-Defraudationen, vom 27sten v. M., muß in der ersten Zeile des eingerückten Satzes

hinter dem Worte defraudirt das Wort werden,
und in der achten Zeile

hinter Koffees das Wort Tabaks,
eingeschaltet werden.

A. D. II. März 171. Breslau, den 4ten April 1816.

Königl. Bresl. Regierung.